

öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Tiefbau	28.05.2026	213/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Altdeponien in Gütersloh-Friedrichsdorf

Personelle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Inhalt:

Altdeponien in Friedrichsdorf

Die einleitenden Ausführungen basieren auf Drucksachen-Nr. 501/2021 und dienen der Darstellung der historischen Grundlagen. Der aktuelle Sachstand wird ab dem Abschnitt „Aktueller Sachstand der Maßnahmenumsetzung“ dargestellt.

Historische Grundlagen

Im direkten Umfeld des Straßendreiecks Friedrichsdorfer Straße/Avenwedder Straße wurden in den Jahren zwischen 1958 und 1976 ehemalige Tongruben einer in der Nähe befindlichen Ziegelei mit Haushalts-, Gewerbe- und Industrieabfällen verfüllt. Die drei Altablagerungen liegen am Westrand der örtlichen Wohnbebauung von Friedrichsdorf nördlich der Friedrichsdorfer Straße (15-I) zwischen Friedrichsdorfer und Avenwedder Straße (16-M) und südöstlich der Avenwedder Straße (17-M). Eine Übersichtskarte liegt der Vorlage als Anlage bei. Die Altablagerungen bilden Verfüllungen ehemaliger Abbaugruben von Geschiebematerial einer eiszeitlichen Grundmoräne, das als Rohstoff („Lehm“) für die seit Beginn des 20. Jahrhunderts an der Friedrichsdorfer Straße betriebene Ziegelei entnommen wurde.

Die entsprechenden Grundstücke stehen im Privateigentum. Die Grundstückseigentümer haben damals die Flächen zur Ablagerung von Abfällen pachtweise zur Verfügung gestellt. Betreiber der Deponien waren das ehemalige Amt Avenwedde (16-M und 17-M) sowie ein heimisches Industrieunternehmen (15-I), wobei

dem Amt Avenwedde für einen Zeitraum von wenigen Monaten auch das Ablagern von Abfällen auf der Industriedeponie gestattet war.

Das erste Abfallbeseitigungsgesetz trat erst 1972 in Kraft. Zu den Ablagerungen von Abfällen wurden seitens der Betreiber damals wasserrechtliche Anträge gestellt, die durch die zuständige Behörde (seinerzeit STAWA Minden) bewilligt wurden.

Natürliche Gegebenheiten, Geologie und Grundwasserverhältnisse

Die lokale geologische Situation ist durch das Vorkommen eines Geschiebekörpers gekennzeichnet, der im Untergrund von Friedrichsdorf einen zusammenhängenden, flächendeckenden Komplex bildet und der im Bereich der Deponie 15-I eine maximale Mächtigkeit von etwa 8 m aufwies. Das Geschiebevorkommen wurde in geringer Mächtigkeit von bis zu etwa 3 m durch Sande überdeckt. Auch unterhalb des Geschiebes stehen Sande an (sog. Vorschüttsande), die sich bis in Tiefen von etwa 25 m erstrecken und dann von Festgestein, dem Mergelgestein der Oberkreide, unterlagert werden. In südwestlicher Richtung, d. h. in Abstromrichtung des Grundwassers, dünnt der Geschiebehorizont in geringer Entfernung vollständig aus. Die Flurabstände liegen in den Deponiebereichen zurzeit zwischen etwa 1,5 und 4,0 m.

Der Lehm wurde im Bereich der Deponien vollständig ausgebaut.

Deponie 15-I

Die nördlich der Friedrichsdorfer Straße in den 20er-Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandene Abbaugrube wurde in der Zeit von 1960 bis 1976 überwiegend als Deponie für Industrieabfälle eines heimischen Unternehmens genutzt. Die Deponie 4016.0015-I weist eine Fläche von etwa 21.000 m² auf. Durch die ehemaligen Betreiber der Abbaugrube wurde eine Tiefe von etwa 10 bis 15 m unter aktueller Geländeoberfläche angegeben.

Deponie 16-M

Die zwischen Friedrichsdorfer Straße und Avenwedder Straße gelegene Deponie von etwa 23.000 m² Grundfläche entstand in der Zeit von 1935 bis 1966, nachdem die Lehmvorkommen im Bereich der Deponie 15-I bereits weitgehend ausgebeutet waren. Die Verfüllung mit Abfällen erfolgte von 1960 bis 1968 durch das Amt Avenwedde. Hier wurden Industrieabfälle sowie Haus- und Gewerbemüll deponiert.

Deponie 17-M

Die Deponiefläche erstreckt sich südöstlich der Avenwedder Straße auf einer Fläche von annähernd 50.000 m². Der Lehmabbau erfolgte von etwa 1950 bis 1964. Hauptsächlich Gewerbe- und Industrieabfälle sollen dort deponiert worden sein. Die Deponie wurde durch das Amt Avenwedde und später durch die Stadt Gütersloh betrieben (1964 bis 1976). Im Jahr 1979 wurde die Fläche rekultiviert.

Feststoffanalysen in den 80er Jahren wiesen für die drei Deponien erhöhte Feststoffgehalte an einigen Metallen (Blei, Cadmium, Zink etc.) nach. Für die in den drei Deponiekörpern eingerichteten Brunnen wurden Belastungen des Wassers durch verschiedene Metalle, Phenole sowie weitere deponietypische Parameter (Ammonium, CSB etc.) gemessen. Auf den drei Deponien wurde seinerzeit in der Bodenluft jeweils eine starke Bildung von Deponiegasen nachgewiesen (vor allem Methan und Kohlendioxid). Örtlich wurden geringe Bodenluftbelastungen durch leichtflüchtige aromatische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe (BTEX bzw. LCKW) gemessen.

Abstimmung von Maßnahmen

In der Vergangenheit wurden in Friedrichsdorf in Abstimmung zwischen Stadt, Kreis und Bezirksregierung Maßnahmen zur Oberflächensicherung und Deponieentgasung sowie ein gezieltes Grundwassermonitoring durchgeführt. So fanden beispielsweise in den Jahren 1986 – 2008 regelmäßige Treffen des Arbeitskreises

Altlasten mit Vertretern des Umweltamtes der Stadt Gütersloh, der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh und des STAWA Minden bzw. der Bezirksregierung Detmold statt. In diesem Kreis wurden die notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen besprochen, bewertet und abgestimmt und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Die drei Altablagerungen erstrecken sich zumindest in Teilen jeweils bis in Tiefen unterhalb der Grundwasseroberfläche. Die bisher angefertigten Gutachten verweisen auf einen starken Grundwasserstrom im Untergrund des ehemaligen Lehmvorkommens aufgrund der starken Durchlässigkeit der hier anstehenden Sande.

Beeinträchtigungen der in Abstromrichtung der Deponien angrenzenden Grundwasserbereiche sind durch die seit 1985 über eingerichtete Pegel durchgeführten Wasseranalysen nachgewiesen. Belastungen durch Ammonium und die Ergebnisse zu Bestimmungen des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) wurden als deutliche Indikatoren für Beeinträchtigungen durch Abfälle bewertet.

Als Konsequenz der Belastungen wurde in den 80er Jahren die Nutzung von Trinkwasser über privat betriebene Hauswasserbrunnen in den südwestlich angrenzenden Bereichen weiträumig untersagt und ein Anschluss an die städtische Wasserversorgung vorgenommen.

Darüber hinaus wurde zur Sicherung ein umfangreiches Programm zur Grundwasserüberwachung beschlossen. Hierzu wurde eine Vielzahl von Grundwassermessstellen angelegt, die seit den 80er Jahren regelmäßig beprobt werden.

Zwar wiesen und weisen die Grundwasseranalysen für die außerhalb der Deponien angrenzenden Bereiche bisher keine Freisetzung von weiteren kritischen Schadstoffen nach. Die gemessenen Ammoniumkonzentrationen belegen jedoch unmittelbare Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Altablagerungen. Eine Freisetzung kritischer Schadstoffe kann aber zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Auch Veränderungen der lokalen Grundwasserverhältnisse z.B. durch Abnahme der Grundwasserneubildung und Veränderung des natürlichen Schwankungsspektrums können das Gefährdungspotential erhöhen. Sollten in einem der Überwachungsbrunnen kritische Grundwasserkontaminationen gemessen werden, könnte sich daraus akuter Handlungsbedarf zur Schadensabwehr ergeben.

Maßnahmen zum Schutz vor Deponiegasen

Auf den drei Deponien wurde im Zusammenhang mit der gutachterlichen Bewertung in den 80er und 90er Jahren in der Bodenluft jeweils eine starke Bildung von Deponiegasen gemessen (vorwiegend Methan (CH₄) und Kohlendioxid (CO₂)). Die Bodenluftkonzentrationen an Methan waren seinerzeit auf allen drei Deponieflächen so hoch, dass sich potentiell explosive Gas-Luftgemische bilden konnten.

Auf der Deponie 17-M wurde in der Zeit von 1985 bis 2000 eine Gasgewinnung zur Heizung der benachbarten Schulgebäude betrieben. Die Methankonzentrationen des Heizgases wurden für die Betriebszeit mit 50 - 65 % angegeben. Die aus dem oberflächennahen, nicht wassergesättigten Bereich der Deponien freigesetzten Gase führten dazu, dass eine forstliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich war. Nach Abnahme der Methanemissionen wurde die Verwendung als Heizgas aufgegeben. Eine am 28.04.2020 durchgeführte FID-Messung (Flammenionisationsdetektor, Detektor für organische Verbindungen) hat für weite Bereiche keine bis geringe Gasaustritte nachgewiesen.

Erfahrungsgemäß unterliegt die Bildung von Deponiegasen aber starken Schwankungen. Vor allem Schwankungen des Grundwasserspiegels können in Schichten organischer Böden zu zeitlich variierender Gasentstehung führen. Je nach den in betreffenden Bereichen zur Verfügung stehenden Sauerstoffkonzentrationen stellen sich anaerobe (CH₄) oder aeroben Milieus (CO₂) ein, deren Wechsel vor allem durch schwankende Grundwasserstände gesteuert wird. Die am 28.04.2020 durchgeführten FID-Messungen können daher nicht

als genereller Nachweis für ein nicht mehr gegebenes Gefährdungspotential durch Deponieausgasungen bewertet werden.

Aktueller Sachstand der Maßnahmenumsetzung

Im Zeitraum seit der letzten Berichterstattung wurden auf den Deponieflächen 15-I, 16-M und 17-M verschiedene Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur technischen Ertüchtigung der bestehenden Einrichtungen durchgeführt, die im Zusammenhang mit den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde standen. Im Jahr 2021 erfolgten zunächst die Anbringung von Warnschildern an den Zugängen zu den Deponieflächen sowie die Sperrung des Deponieweges auf der Fläche 17-M zur Verhinderung eines unkontrollierten Betretens. Darüber hinaus wurde eine gutachterliche Stellungnahme auf Grundlage eines Aktenstudiums zur Beurteilung der Belastungssituation der Deponien eingeholt. Diese bestätigt im Ergebnis die von der Unteren Bodenschutzbehörde benannten Gefährdungspotenziale und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf.

Auf Deponiefläche 16-M wurden in 2022 umfangreiche technische Maßnahmen am Pumpenschacht durchgeführt. Hierbei wurde der Pumpenschacht auf Geländehöhe angepasst, ein neuer Schaltkasten installiert sowie der Bereich baulich ertüchtigt, gepflastert und anschließend eingefriedet. Zudem wurde eine Teileinzäunung in Richtung des angrenzenden Kreisverkehrs hergestellt, um eine unbefugte Nutzung der Fläche wirksam zu unterbinden.

Im gleichen Jahr erfolgte auf der Deponiefläche 17-M eine Teileinzäunung. Darüber hinaus wurden zwei auf der Fläche befindliche Pumpstationen durch separate Einfriedungen gesichert.

Die Sicherungsmaßnahmen sind in den beigefügten Anlagen anhand der Zaunverläufe der Flächen 16-M und 17-M dokumentiert.

Rechtliche Bewertung der Deponien

Zur Klärung der rechtlichen Einordnung der Deponien sowie der damit verbundenen Betreiber- und Zuständigkeitsfragen wurde eine auf Umweltrecht spezialisierte Fachkanzlei beauftragt.

Nach gutachterlicher Bewertung sind die betroffenen Flächen als stillgelegte Deponien einzustufen. In der Folge finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des BBodSchG Anwendung. Während die Störerauswahl für die Flächen 15-I und 17-M nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorzunehmen ist, richtet sie sich für Fläche 16-M aufgrund der Einstufung als Uraltlast nach dem BBodSchG.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung wurde die Frage der Betreiber- und Störereigenschaft für die Deponiefläche 15-I untersucht. Nach Bewertung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Stadt die Betreibereigenschaft von dem heimischen Industrieunternehmen im Wege einer mündlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1988 übernommen hat.

Daher kann die Stadt auf den Flächen 15-I und 17-M als Störerin im Sinne des KrWG zu den Maßnahmen auf Basis des BBodSchG herangezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen für Fläche 16-M richtet sich ausschließlich nach dem BBodSchG.

Für die Durchführung und Begleitung der bodenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh zuständig. Sie trifft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die erforderlichen Anordnungen. Die Bezirksregierung Detmold ist als Obere Bodenschutzbehörde für die Fachaufsicht über die unteren Bodenschutzbehörden zuständig und nimmt zudem die Funktion der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Förderprogramme wahr.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Pflichten wurden die finanziellen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen für weitere Maßnahmen geprüft.

Sachstand der Fördermittelbeantragung

Im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmen zur Sicherung und Nachsorge der Deponien wurde geprüft, welche Förderprogramme im Bereich der Altlastensanierung in Betracht kommen. Dabei ergab sich eine Fördermöglichkeit des Landes über die „Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie – BAfrl.

Für die Beantragung der Fördermittel war zunächst die Aufnahme in eine entsprechende Dringlichkeitsliste erforderlich. Im Zuge dieses Verfahrens war ein Richtpreisangebot für die vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen, welches sich auf rund 80.000 € (brutto) für eine Gefährdungsabschätzung beläuft. Die Maßnahmen des Förderprogramms sind mit 80 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig, sodass sich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von insgesamt rund 16.000 € ergibt. Dieser kann nach aktuellem Stand auch im Rahmen gebührenrechtlicher Finanzierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach erfolgter Aufnahme in die Dringlichkeitsliste wurde der Förderantrag für die Gefährdungsabschätzung eingereicht.

Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen der Förderzusage wird zunächst die Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Diese dient der fachlichen Neubewertung der Gefährdungssituation der Deponieflächen.

Im Zuge der Antragstellung für die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste wurde durch die zuständige Bodenschutzbehörde bereits eine zusammenfassende Stellungnahme zur bestehenden Gefährdungssituation abgegeben, die im Jahr 2025 vorgelegt wurde. Diese greift die Gefährdungspotenziale der Flächen, insbesondere im Hinblick auf Deponiegasemissionen, den Grundwasserpfad sowie Anforderungen an die Sicherung und Oberflächenabdeckung, auf.

Die Gefährdungsabschätzung soll diese Fragestellungen bewerten und die aktuelle Gefährdungssituation der Flächen fachlich neu einordnen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung wird zu entscheiden sein, ob eine Sanierungsuntersuchung erforderlich ist. Sofern dies der Fall ist, wäre hierfür zunächst ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Die Sanierungsuntersuchung dient dazu, geeignete Maßnahmen zur Sanierung der Deponieflächen zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die relevanten Wirkungspfade, insbesondere Boden, Grundwasser und Mensch, zu bewerten. Darüber hinaus werden die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen einer Umsetzung untersucht.

Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung sowie gegebenenfalls der Sanierungsuntersuchung bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen kann in einem weiteren Schritt die Beantragung von Fördermitteln für konkrete Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden

Eigentumsverhältnisse und Nutzungsperspektiven

Die Deponieflächen befinden sich überwiegend im Eigentum privater Grundstückseigentümer. Lediglich eine kleine Teilfläche der Deponie 17-M steht im Eigentum der Stadt.

Im Zuge der bislang durchgeführten Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen war die Einbindung der Grundstückseigentümer nur in begrenztem Umfang erforderlich. Im weiteren Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit weitergehenden Untersuchungen und möglichen Sanierungsmaßnahmen, wird jedoch eine enge Abstimmung mit den Eigentümern erforderlich sein.

Aussagen zu einer zukünftigen Nutzung der Flächen können derzeit nicht getroffen werden. Auch nach Durchführung möglicher Sanierungsmaßnahmen sind Nutzungsänderungen nicht ohne weiteres möglich und bedürfen einer erneuten fachlichen Bewertung der Gefährdungssituation im Hinblick auf die jeweils

beabsichtigte Nutzung. Da sich die Flächen überwiegend im Privateigentum befinden, liegen Entscheidungen zur Nutzung bei den jeweiligen Eigentümern. Weitergehende Einflussmöglichkeiten der Stadt bestünden nur im Rahmen eines etwaigen Flächenerwerbs.

Im Auftrag *(bitte nicht Zutreffendes löschen)*

Albrecht Pförtner

Anlagenliste:

Gesamtübersicht

Städtische Teilfläche auf Deponie 17-M

Zaunverläufe 16-M und 17-M